



# Neuordnung Industriekaufleute

Informationen zum modernisierten  
Ausbildungsberuf ab 1. August 2024

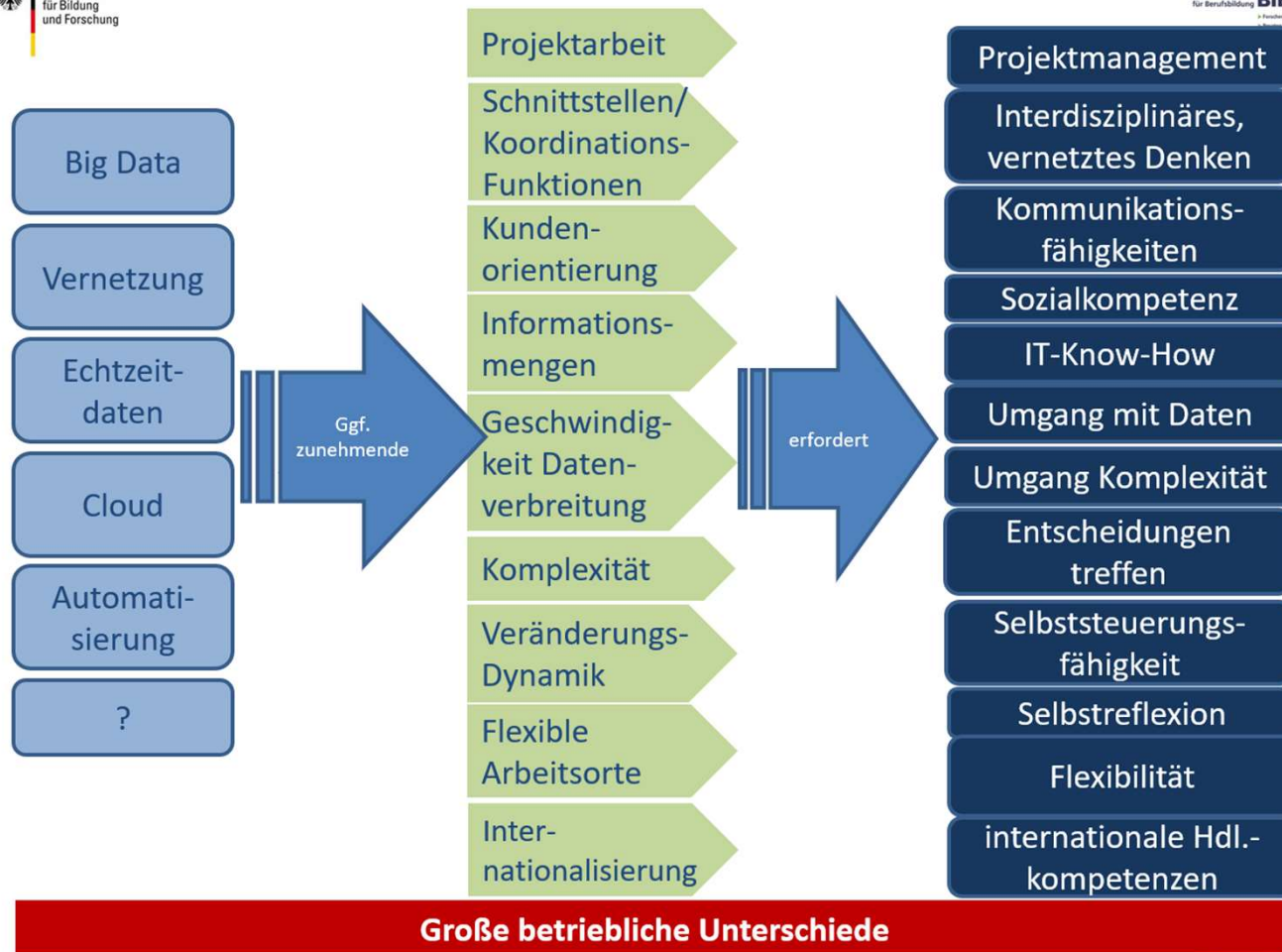
Simon Grupe | DIHK  
Deutsche Industrie- und Handelskammer

# Gründe für die Neuordnung





# Projekt „Berufsbildung 4.0“ als Bezugspunkt für die Neuordnung



Quelle: BiBB  
(Projekt Berufsbildung 4.0 – Fachkräftequalifikationen  
und Kompetenzen für die digitalisierte Arbeit von  
morgen (2016 – 2018))

# Wer sitzt am runden Tisch?



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

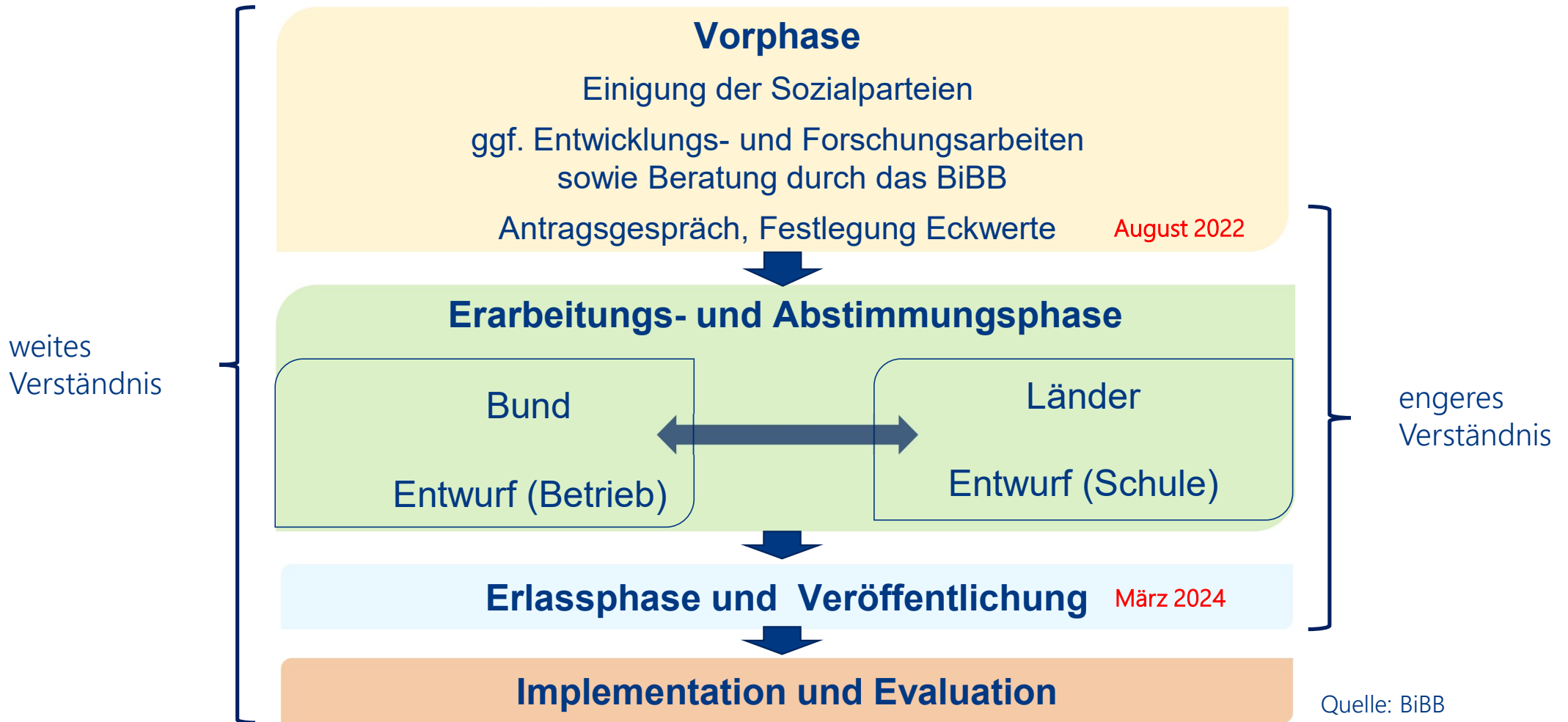


KULTUSMINISTER  
KONFERENZ

Bundesinstitut  
für Berufsbildung **BiBB**



# Phasen der Ordnungsarbeit



# Elemente des Berufsbildes

## Gesetzliche Verordnung

  
**Bundesgesetzblatt**  
Teil I

2024      Ausgegeben zu Bonn am 15. März 2024      Nr. 94

**Verordnung  
über die Berufsausbildung  
zum Industriekaufmann und zur Industriekauffrau  
(Industrieukaufleuteausbildungsverordnung – IndKI(AusbV)\*)**  
Von 12. März 2024

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 925) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsausgleichsgesetzes vom 16. August 2022 (BGBl. I S. 3162) und dem Organisationserlass vom 4. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5779) erachtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1  
Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung**

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes  
§ 2 Dauer der Berufsausbildung  
§ 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan  
§ 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsfelder  
§ 5 Ausbildungsstellen

**Abschnitt 2  
Abschlussprüfung**

§ 6 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt  
§ 7 Inhalt des Teiles 1  
§ 8 Prüfungsbereich des Teiles 1  
§ 9 Inhalt des Teiles 2  
§ 10 Prüfungsbereich des Teiles 2  
§ 11 Prüfungsbereich „Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kaufmännische Steuerung und Kontrolle“  
§ 12 Prüfungsbereich „Fachaufgabe im Einsatzgebiet“  
§ 13 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“  
§ 14 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung  
§ 15 Mündliche Ergänzungsprüfung

\* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der über angeleitete, von der Bundesagentur für Arbeit anerkannte Lehrlern in der Bundesrepublik Deutschland beschriebene Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung werden ebenfalls im weiteren Teil des Bundesgesetzes veröffentlicht.

## Ausbildungsverordnung

## Betriebliche Umsetzung

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2024 Teil I Nr. 94, ausgegeben zu Bonn am 15. März 2024      Seite 8 von 13

Anlage  
(zu § 3 Absatz 1)

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Industriekaufmann und zur Industriekauffrau**

**Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Berufsbildungspositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen (1. bis 15. Monat) / 16. bis 36. Monat
1	2	3	4
1	Leistungserstellung planen und koordinieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) wesentliche Produkte und Dienstleistungen des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) Prozesse der Leistungserstellung entlang der Wertschöpfungskette erläutern und ihre jeweiligen Schnittstellen benennen c) Leistungserstellung planen und koordinieren und dabei Kunden- und Lieferanteneinflüsse beachten d) Leistungserstellung dokumentieren und unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten bewerten	18
2	Logistik- und Lagerprozesse planen und steuern (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Ziele, Aufgaben, Objekte und Abläufe der Logistikketten erläutern b) Logistik- und Lagerkonzepte analysieren und bewerten sowie Vorschläge für Maßnahmen erarbeiten c) produkt spezifische Lager- und Transportvorschriften bei der Planung und Steuerung berücksichtigen und anwenden d) Transportträger und -mittel unter ökonomischen, ökologischen sowie sozialen Aspekten beurteilen und auswählen e) Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Logistikdienstleistern organisieren f) Bestände erfassen, kontrollieren und bewerten	14
3	Beschaffung planen und steuern (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Bedarfe für die Leistungserstellung ermitteln und Dispositionen durchführen b) Bestellmengen und -termine ermitteln c) Lieferantemanagement nach ökonomischen, ökologischen, rechtlichen und sozialen Gesichtspunkten durchführen d) Bestellungen durchführen, die Vertrags Erfüllung überwachen und Maßnahmen zu deren Sicherstellung einleiten	14
4	Marketingmaßnahmen planen und umsetzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	a) Leistungsspektrum des Ausbildungsbetriebes in den Markt einordnen und die Bedeutung für die Branche herausarbeiten b) unternehmensspezifische Marketingaktivitäten erläutern c) Einflüsse der Marktcharakteristika und Marktstrukturen	

## Ausbildungsrahmenplan

## Schulische Umsetzung

Seite 8

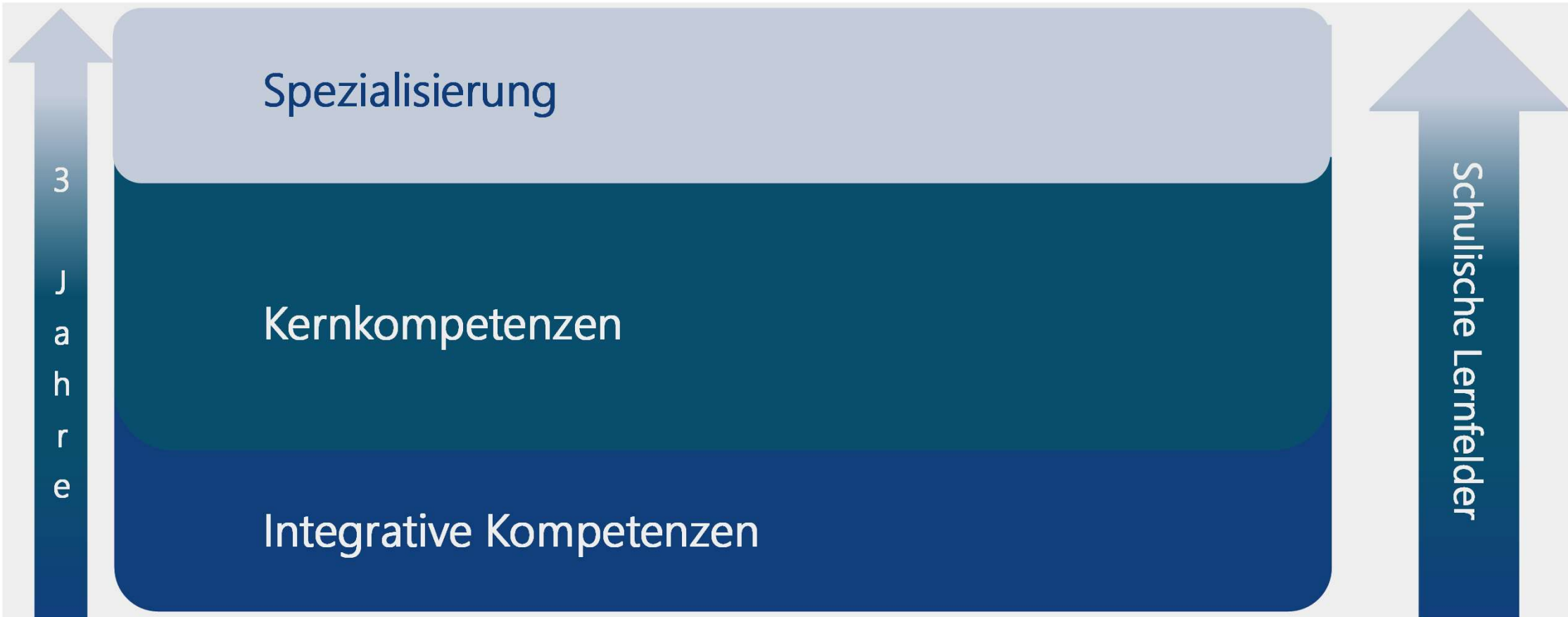
**Teil V Lernfelder**

**Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Industriekaufmann und Industriekauffrau**

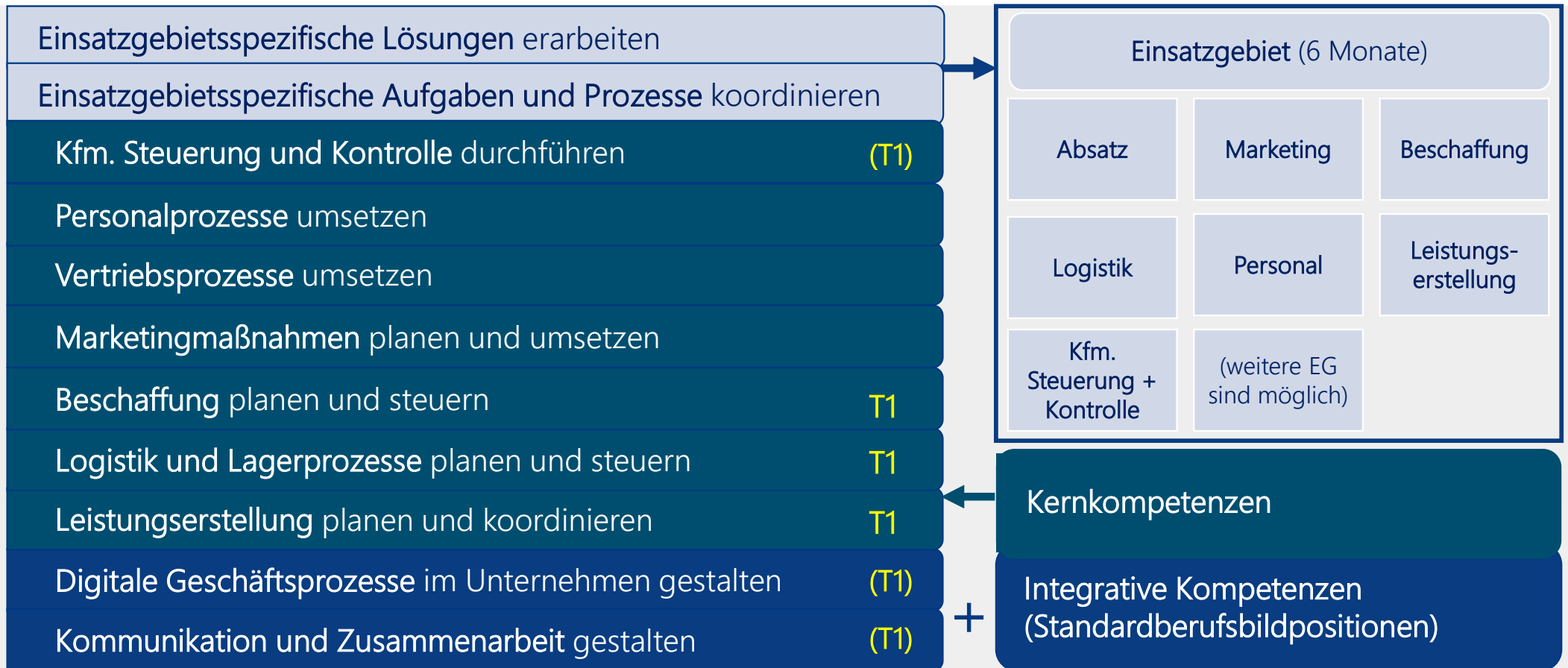
Lernfelder Nr.	Zeitrhythmus in Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	
1	Das Unternehmen vorstellen und die eigene Rolle mitgestalten	80		
2	Projekte planen und durchführen	40		
3	Kundenaufträge bearbeiten und überwachen	80		
4	Beschaffungsprozesse planen und steuern	40		
5	Wertströme buchhalterisch dokumentieren und auswerten	80		
6	Leistungserstellung planen, steuern und kontrollieren		80	
7	Logistik- und Lagerprozesse koordinieren, umsetzen und überwachen		40	
8	Kosten- und Leistungsrechnung zur Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen durchführen		80	
9	Marketingkonzepte planen und umsetzen		80	
10	Jahresabschluss vorbereiten, auswerten und für Finanzierungsentscheidungen nutzen			80
11	Geschäftsprozesse an gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausrichten			80
12	Personalprozesse planen, steuern und kontrollieren			80
13	Betriebliche Problemlösungsprozesse innovativ durchführen			40
<b>Summen: insgesamt 880 Stunden</b>		<b>320</b>	<b>280</b>	<b>280</b>

## Rahmenlehrplan

# Industriekaufleute: Aufbau der Ausbildung

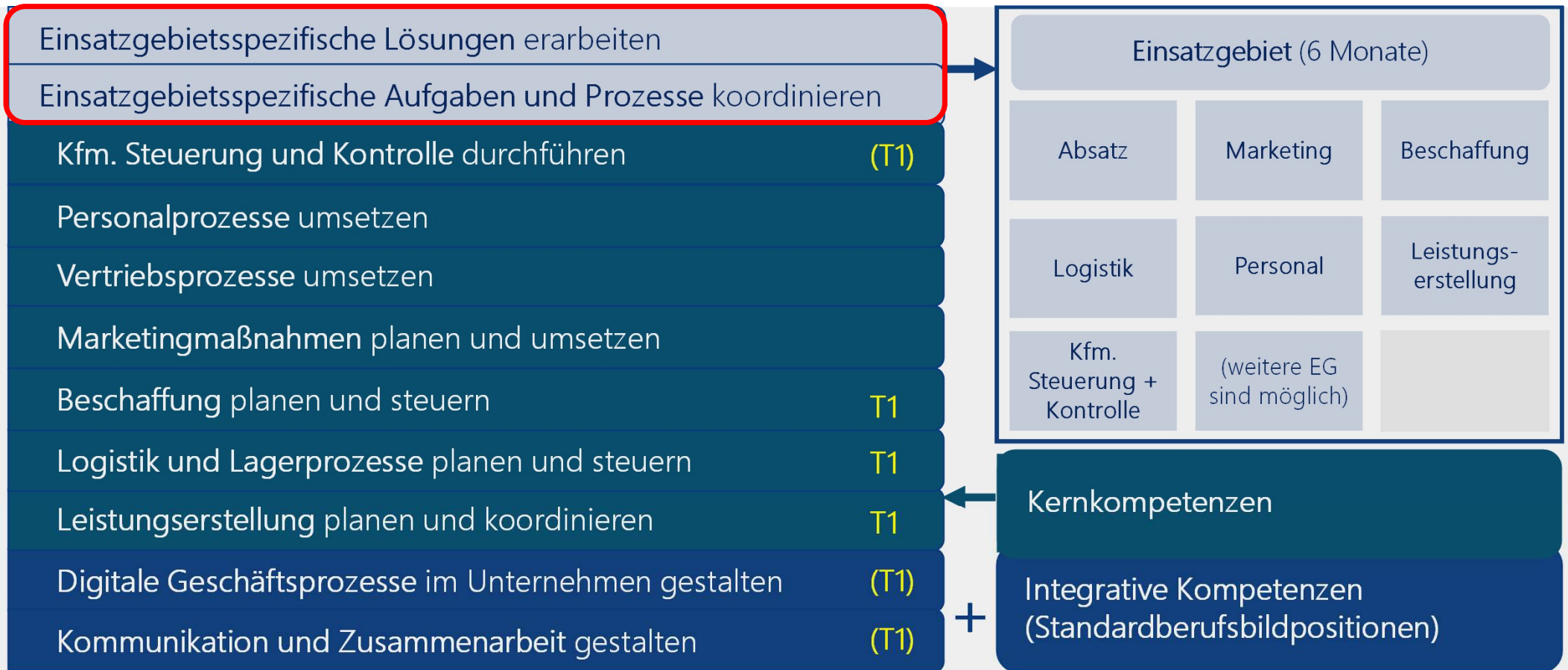


# Übersicht betriebliche Ausbildung





# Übersicht betriebliche Ausbildung



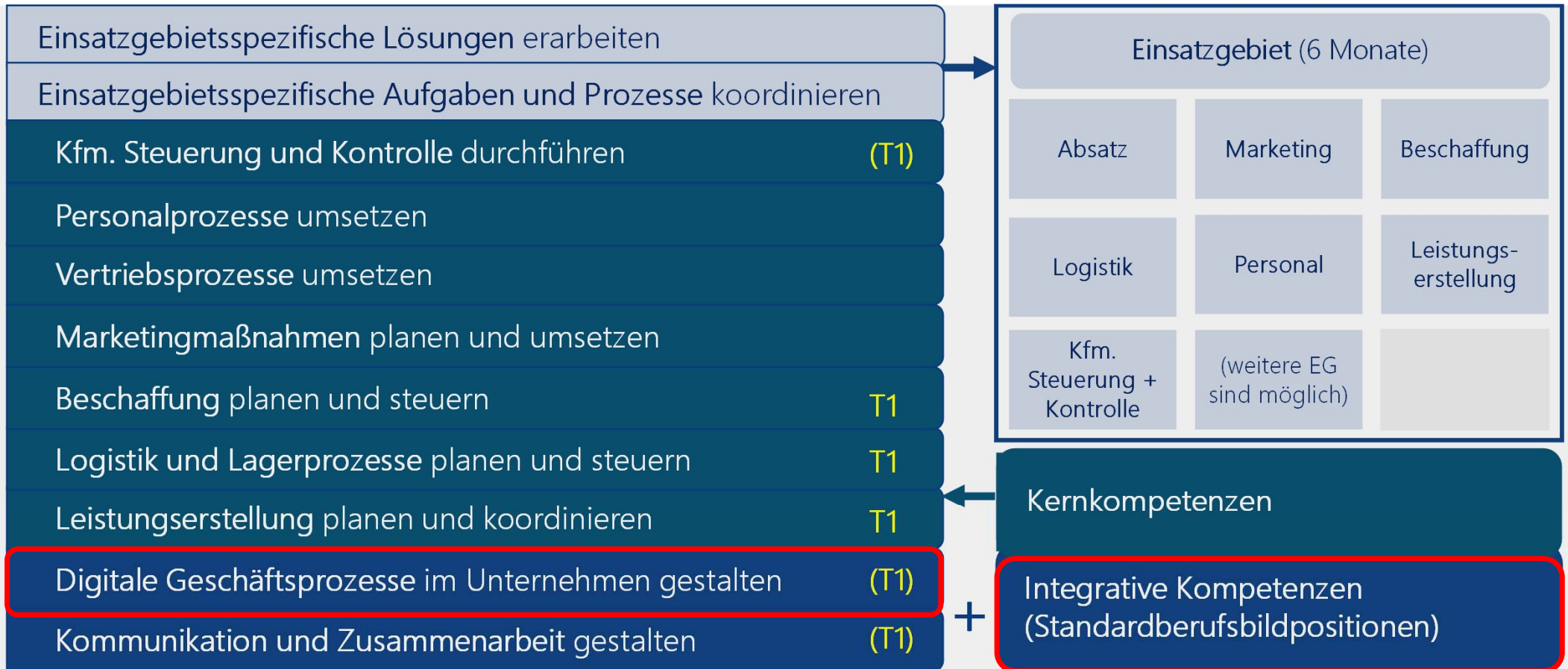
# „Steuerlernziele“ im Einsatzgebiet

einsatzgebietsspezifische Lösungen erarbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Informationen für einsatzgebietsspezifische Anforderungen beschaffen, auswerten und nutzen</li><li>b) Arbeitsmethoden und Verfahren unter Beachtung der betriebsspezifischen Lösungen anwenden</li><li>c) einsatzgebietsspezifische Aufgaben, Produkte, Dienstleistungen, Funktionen und Prozesse zu den Kernaufgaben des Ausbildungsbetriebes in Beziehung setzen sowie deren Bedeutung, Zusammenhänge und Wechselwirkungen darstellen und bewerten</li><li>d) einsatzgebietsspezifische Aufgaben kennzahlen-gestützt analysieren, Transfer- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten überprüfen sowie Lösungen erarbeiten</li><li>e) einsatzgebietsspezifische Entscheidungsvorlagen strukturieren, aufbereiten und präsentieren</li></ul>
---	--

einsatzgebietsspezifische Aufgaben und Prozesse koordinieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	<ul style="list-style-type: none"><li>a) mit internen und externen Partnern einsatzgebiets-übergreifend kooperieren und dabei die betriebliche Prozessorganisation, Terminvorgaben und Zuständigkeiten beachten</li><li>b) Ressourceneinsatz und Leistungen unter Beachtung wirtschaftlicher und zeitlicher Vorgaben planen, überwachen und steuern</li><li>c) Prozesse des Einsatzgebietes analysieren, Teilprozesse verknüpfen und zur nachhaltigen Weiterentwicklung beitragen</li><li>d) betriebliche Qualitätssicherungssysteme anwenden oder Qualitätssicherungsprozesse umsetzen</li></ul>
--	---

Zeitlicher Richtwert:  
13 Wochen pro Berufsbildposition  
= 26 Wochen insgesamt (ca. 6 Monate)

# Übersicht betriebliche Ausbildung





# Beispiel „Digitale Geschäftsprozesse gestalten“

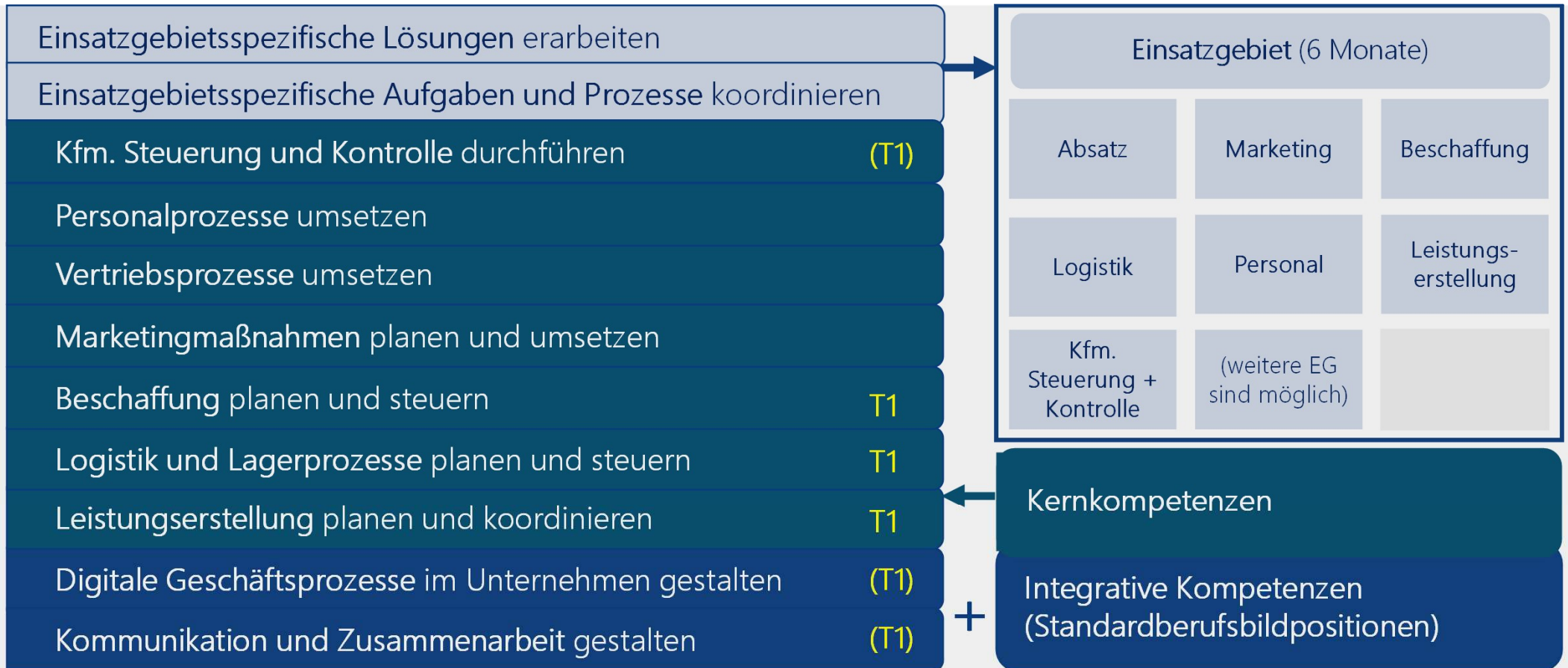
Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung	
		1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
2	3	4	
digitale Geschäftsprozesse im Unternehmen gestalten (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a) betriebliche Anwendungssysteme nutzen und deren Einsatzmöglichkeiten erläutern sowie <b>Nutzen und Risiken der Digitalisierung von Geschäftsprozessen aufzeigen</b> und bewerten	5	
	b) <b>Datenquellen nach</b> Kriterien, insbesondere nach Aktualität, <b>Seriosität</b> und Verwendbarkeit, prüfen und <b>bewerten</b>		
	c) vorhandene Prozesse analysieren sowie <b>Möglichkeiten zur digitalen Weiterentwicklung prüfen</b> und dabei betriebliche Vorgaben, rechtliche Regelungen und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen	8	
	d) schnittstellenoptimierte, <b>automatisierte Teilprozesse konzipieren</b> und dabei die richtige Abfolge der Prozessschritte beachten		
	e) die <b>Umsetzung von Digitalisierungskonzepten</b> mit internen und externen Schnittstellen <b>gestalten</b>		
	f) <b>komplexe</b> Informationen, Informationsstrukturen und <b>Datenmengen</b> aus unterschiedlichen Quellen und Systemen <b>zusammenführen und auswertbar machen</b>		

Standardberufsbildposition  
„Digitalisierte Arbeitswelt“  
beinhaltet ferner z. B.:

- Datenschutz und Datensicherheit
- Risiken bei der Nutzung digitaler Medien
- Adressatengerecht kommunizieren
- Kommunikationsprozesse lösungsorientiert gestalten
- in digitalen Netzen recherchieren
- Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden
- Aufgaben unter Nutzung digitaler Medien planen, bearbeiten, gestalten



# Übersicht betriebliche Ausbildung



# Schulischer Rahmenplan (KMK-RLP)

Übersicht Lernfelder Industriekaufmann/-frau		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
Nr.	Lernfelder	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Das Unternehmen vorstellen und die eigene Rolle mitgestalten	80		
2	Projekte planen und durchführen	40		
3	Kundenaufträge bearbeiten und überwachen	80		
4	Beschaffungsprozesse planen und steuern	40		
5	Wertströme buchhalterisch dokumentieren und auswerten	80		
6	Leistungserstellung planen, steuern und kontrollieren		80	
7	Logistik- und Lagerprozesse koordinieren, umsetzen und überwachen		40	
8	Kosten- und Leistungsrechnung zur Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen durchführen		80	
9	Marketingkonzepte planen und umsetzen		80	
10	Jahresabschluss vorbereiten, auswerten und für Finanzierungsentscheidungen nutzen			80
11	Geschäftsprozesse an gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausrichten			80
12	Personalprozesse planen, steuern und kontrollieren			80
13	Betriebliche Problemlösungsprozesse innovativ durchführen			40
<b>Summen: insgesamt 880 Stunden</b>		<b>320</b>	<b>280</b>	<b>280</b>



Tipp: Im Dokument die „berufsbezogenen Vorbemerkungen“ beachten

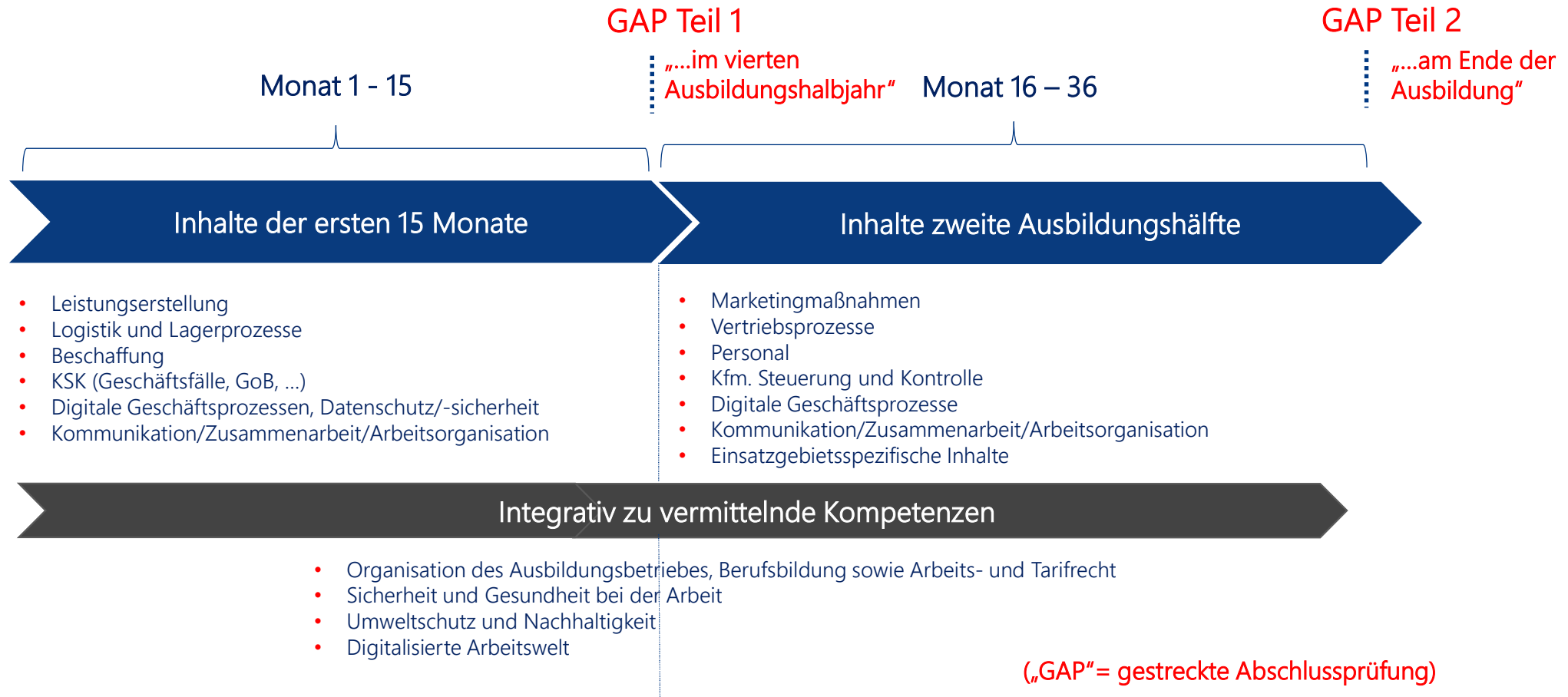
Übersicht Lernfelder: Industriekaufmann/-frau		Zeitrictwerte in Unterrichtsstunden		
Nr.	Lernfeld	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Das Unternehmen vorstellen und die eigene Rolle mitgestalten	80		
2	Projekte planen und durchführen	40		
3	Kundenaufträge bearbeiten und überwachen	80		
4	Beschaffungsprozesse planen und steuern	40		
5	Wertströme buchhalterisch dokumentieren und auswerten	80		
6	Leistungserstellung planen, steuern und kontrollieren		80	
7	Logistik- und Lagerprozesse koordinieren, umsetzen und überwachen		40	
8	Kosten- und Leistungsrechnung zur Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen durchführen		80	
9	Marketingkonzepte planen und umsetzen		80	
10	Jahresabschluss vorbereiten, auswerten und für Finanzierungsentscheidungen nutzen			80
11	Geschäftsprozesse an gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausrichten			80
12	Personalprozesse planen, steuern und kontrollieren			80
13	Betriebliche Problemlösungsprozesse innovativ durchführen			40
Summe: insgesamt 880 Stunden		320	280	280

# Grundsätzliches zur gestreckten Prüfung

- Die gestreckte Abschlussprüfung ist als mögliche Prüfungsvariante im BBiG vorgesehen. Es handelt sich um **EINE** Abschlussprüfung in „zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen“.
- Die bisherige Zwischenprüfung entfällt, Teil 1 zählt bereits für die Endnote! Die Auszubildenden müssen frühzeitig in Betrieb und Schule „fit gemacht“ werden.
- Das endgültige Prüfungsergebnis wird erst nach Beendigung von Teil 2 festgestellt. Über die in Teil 1 erbrachten Leistungen erhält der Prüfling eine schriftliche Bescheinigung (§ 5 BBiG).
- Die Teil 1-Prüfung kann für sich genommen nicht „bestanden“ oder „nicht bestanden“ werden. **Erzielte Leistungen bleiben bestehen.**



# Zeitliche Zuordnung



# Prüfung neu GAP (VO 2024)

	Prüfungsbereich	Dauer	Prüfungsinstrument	Gewichtung
Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung	Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung	90 Min.	Schriftliche Prüfung	25 %
Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung	Marketing, Vertrieb, Personalwesen und KSK*	150 Min.	Schriftliche Prüfung	35 %
	Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Min.	Schriftliche Prüfung	10 %
	Fachaufgabe im Einsatzgebiet	30 Min.**	Dokumentation, Präsentation, Fachgespräch	30 %

\*KSK = Kfm. Steuerung und Kontrolle

\*\*Prüfungsdauer: VO gibt zusätzlichen Zeitrahmen vor

# Prüfung neu GAP (VO 2024)

	Prüfungsbereich	Dauer	Prüfungsinstrument	Gewichtung
Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung	Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung	90 Min.	Schriftliche Prüfung	25 %
Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung	Marketing, Vertrieb, Personalwesen und KSK*	150 Min.	Schriftliche Prüfung	35 %
	Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Min.	Schriftliche Prüfung	10 %
	Fachaufgabe im Einsatzgebiet	30 Min.**	Dokumentation, Präsentation, Fachgespräch	30 %

\*KSK = Kfm. Steuerung und Kontrolle

\*\*Prüfungsdauer: VO gibt zusätzlichen Zeitrahmen vor

# Abschlussprüfung Teil 1

## Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung

### Nachzuweisende Anforderungen\*:

1. Leistungserstellung planen, koordinieren und bewerten
2. Bedarfe für die Leistungserstellung ermitteln, Beschaffung einleiten und die damit verbundenen Logistik- und Lagerprozesse planen und steuern
3. Geschäftsfälle und -vorgänge prüfen und bewerten sowie bei Abweichungen Maßnahmen ableiten
4. Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern unter Berücksichtigung von Kommunikations- und Kooperationsbedingungen gestalten
5. Wege der Informationsbeschaffung und den Umgang mit Informationen darstellen, Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten, Digitalisierungsmöglichkeiten erläutern, Nutzen und Risiken der Digitalisierung von Geschäftsprozessen aufzeigen.

Durchführungszeitpunkt: 4. Ausbildungshalbjahr

\* gekürzte Darstellung, bitte in die VO schauen!



# Prüfung neu GAP (VO 2024)

	Prüfungsbereich	Dauer	Prüfungsinstrument	Gewichtung
Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung	Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung	90 Min.	Schriftliche Prüfung	25 %
	Marketing, Vertrieb, Personalwesen und KSK*	150 Min.	Schriftliche Prüfung	35 %
Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung	Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Min.	Schriftliche Prüfung	10 %
	Fachaufgabe im Einsatzgebiet	30 Min.**	Dokumentation (10 %), Präsentation (20 %), Fachgespräch (70 %)	30 %

\*KSK = Kfm. Steuerung und Kontrolle

\*\*Prüfungsdauer: VO gibt zusätzlichen Zeitrahmen vor

# Fachaufgabe im Einsatzgebiet

## § 12

### Prüfungsbereich „Fachaufgabe im Einsatzgebiet“

(1) Im Prüfungsbereich „Fachaufgabe im Einsatzgebiet“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. eine komplexe berufstypische Fachaufgabe prozessorientiert zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
2. einsatzgebietsspezifische Lösungen zu analysieren und daraus eine begründete Auswahl unter Berücksichtigung rechtlicher, ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte zu treffen sowie
3. das gewählte Vorgehen zu reflektieren, zu dokumentieren sowie die Ergebnisse zu präsentieren und zu bewerten.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist das nach § 4 Absatz 4 gewählte Einsatzgebiet zugrunde zu legen.

# Fachaufgabe im Einsatzgebiet: **Besonderheiten**

## Genehmigungsverfahren:

„**Vor der Durchführung** hat der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen **Antrag** zur Genehmigung der Fachaufgabe im Einsatzgebiet vorzulegen.

**Der Antrag muss eine Kurzbeschreibung der Aufgabenstellung, der Zielsetzung sowie der dabei zu berücksichtigenden Prozesse enthalten.**“

## Durchführung der komplexen, berufstypischen Fachaufgabe:

Der Prüfling hat zu dem zugrunde gelegten Einsatzgebiet **eigenständig** im Ausbildungsbetrieb eine Fachaufgabe durchzuführen, die ihm einen Nachweis der in Absatz 1 genannten Anforderungen ermöglicht.

**Die eigenständige Durchführung ist vom Ausbildenden zu bestätigen.**

# Fachaufgabe im Einsatzgebiet: **Besonderheiten**

*„Über die Fachaufgabe hat der Prüfling eine **Dokumentation** [...] sowie eine **Präsentation** zu erstellen und ein [...] **fallbezogenes Fachgespräch** zu führen.“*

## **Dokumentation:**

- ersetzt den bisherigen Begriff „Report“
- muss drei bis fünf Seiten umfassen
- beschreibt die Aufgabenstellung, die **Zielsetzung**, die **Planung**, die **Durchführung**, die **Begründung** der Vorgehensweise sowie das **Ergebnis und dessen Bewertung**
- kann durch max. drei Seiten praxisüblicher Unterlagen erläuternd ergänzt werden
- muss der IHK (inkl. einer Bestätigung über die eigenständige Durchführung der Fachaufgabe) spätestens am ersten Tag von Teil 2 der Abschlussprüfung vorliegen
- Wird bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich mit 10 Prozent gewichtet (Gewichtung Präsentation 20 % und Fachgespräch 70 %)

# Fachaufgabe im Einsatzgebiet: **Besonderheiten**

## Zeitraumen, den die Verordnung vorgibt:

(7) Die Prüfungszeit für die Erstellung der Dokumentation, für die Präsentation und für das fallbezogene Fachgespräch beträgt insgesamt 24 Stunden und 30 Minuten. Für die Erstellung der Dokumentation soll der Prüfling 16 Stunden und für die Erstellung der Präsentation 8 Stunden nicht überschreiten. Die Prüfungszeit für die Durchführung der Präsentation und das fallbezogene Fachgespräch beträgt insgesamt 30 Minuten. Die Durchführung der Präsentation soll eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten.

## Durchführung am Tag der mdl. Prüfung:

*„Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuss die Planung, Durchführung und Auswertung der betrieblichen Fachaufgabe in einer Präsentation darzustellen.“*

*„Ausgehend von der Fachaufgabe, der dazu erstellten Dokumentation und der [gezeigten] Präsentation wird mit ihm das fallbezogene Fachgespräch geführt.“*



# Prüfung neu GAP (VO 2024)

	Prüfungsbereich	Dauer	Prüfungsinstrument	Gewichtung
Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung	Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung	90 Min.	Schriftliche Prüfung	25 %
Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung	Marketing, Vertrieb, Personalwesen und KSK*	150 Min.	Schriftliche Prüfung	35 %
	Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Min.	Schriftliche Prüfung	10 %
	Fachaufgabe im Einsatzgebiet	30 Min.**	Dokumentation (10 %), Präsentation (20 %), Fachgespräch (70 %)	30 %

\*KSK = Kfm. Steuerung und Kontrolle

\*\*Prüfungsdauer: VO gibt zusätzlichen Zeitrahmen vor

# Bestehensregelung

Prüfung ist bestanden, wenn:

Im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mindestens „ausreichend“

Im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mindestens „ausreichend“

In mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“

In keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“

# Was wurde erreicht?

- Erhalt des Berufstitels (nicht: Industrie“manager/-in“)
- Aktualisierter Verordnungstext, gestraffte Berufsbildpositionen und Lernfelder
- Offene und generalistische Formulierungen für unterschiedliche Branchen und Ausbildungsrealitäten
- Innovationen und Digitalisierung von Geschäftsprozessen gestalten
- methodische Kompetenzen (kollaborative/projektorientierte Arbeitsweisen)
- Nachhaltigkeit und internationale Handlungskompetenz
- Wegfall Zwischenprüfung, Wechsel auf Teil 1- und Teil 2-Prüfung
- Auswahl der Einsatzgebiete gestrafft bei gleichzeitiger Flexibilität
- Binnengewichtung in der mdl. AP ist bundeseinheitlich geregelt